



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. November 2013  
(OR. en)**

**16378/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0812 (COD)**

---

**ENFOPOL 362  
CODEC 2624  
PARLNAT 292**

**VERMERK**

---

**Absender:** Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland und Schweden

**Empfänger:** Delegationen

---

**Betr.:** Initiative Belgiens, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Deutschlands, Estlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, Malts, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA)

---

Die Delegationen erhalten anbei ein Schreiben einer Gruppe von Mitgliedstaaten (Anlage 1), mit dem die Initiative für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA) (Anlage 2) vorgelegt wird.

13. November 2013

Herrn Uwe Corsepius  
Generalsekretär  
Generalsekretariat des Rates der  
Europäischen Union  
Rue de la Loi 175  
1048 Brüssel

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

gemäß Artikel 76 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erhalten Sie beigefügt eine Initiative für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA).

Der Initiative, die sich auf Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b AEUV stützt, sind eine Folgenabschätzung sowie ein Erläuterungsbericht beigefügt. Letzterer ermöglicht es zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des den Verträgen beigefügten Protokolls Nr. 2 eingehalten wurden.

Die Initiative wird von den nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten in Einklang mit Artikel 76 Buchstabe b AEUV vorgelegt.

Wir wären dankbar, wenn Sie dafür Sorge tragen könnten, dass diese Initiative in alle Amtssprachen der Organe der Europäischen Union übersetzt wird. Des Weiteren bitten wir Sie sicherzustellen, dass sie im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens an das Europäische Parlament sowie gemäß Artikel 4 des obengenannten Protokolls Nr. 2 an die nationalen Parlamente weitergeleitet und gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*(gezeichnet)*

Dirk WOUTERS

Ständiger Vertreter Belgiens bei der EU

*(gezeichnet)*  
Dimitar TZANTCHEV  
Ständiger Vertreter Bulgariens bei der  
EU

*(gezeichnet)*  
Martin POVEJSIL  
Ständiger Vertreter der Tschechischen  
Republik bei der EU

*(gezeichnet)*  
Peter TEMPEL  
Ständiger Vertreter Deutschlands bei der  
EU

*(gezeichnet)*  
Matti MAASIKAS  
Ständiger Vertreter Estlands bei der EU

*(gezeichnet)*  
Théodoros N. SOTIROPOULOS  
Ständiger Vertreter Griechenlands bei  
der EU

*(gezeichnet)*  
Alfonso DASTIS QUECEDO  
Ständiger Vertreter Spaniens bei der EU

*(gezeichnet)*  
Philippe ETIENNE  
Ständiger Vertreter Frankreichs bei der  
EU

*(gezeichnet)*  
Mato ŠKRABALO  
Ständiger Vertreter Kroatiens bei der EU

*(gezeichnet)*  
Stefano SANNINO  
Ständiger Vertreter Italiens bei der EU

*(gezeichnet)*  
Kornelios S. KORNELIOU  
Ständiger Vertreter Zyperns bei der EU

*(gezeichnet)*  
Ilze JUHANSONE  
Ständige Vertreterin Lettlands bei der  
EU

*(gezeichnet)*  
Raimundas KAROBLIS  
Ständiger Vertreter Litauens bei der  
EU

*(gezeichnet)*  
Christian BRAUN  
Ständiger Vertreter Luxemburgs bei  
der EU

*(gezeichnet)*  
Péter GYÖRKÖS  
Ständiger Vertreter Ungarns bei der  
EU

*(gezeichnet)*  
Marlene BONNICI  
Ständige Vertreterin Maltas bei der  
EU

*(gezeichnet)*  
Pieter DE GOOIJER  
Ständiger Vertreter der Niederlande  
bei der EU

*(gezeichnet)*  
Walter GRAHAMMER  
Ständiger Vertreter Österreichs bei der  
EU

*(gezeichnet)*  
Marek PRAWDA  
Ständiger Vertreter Polens bei der EU

*(gezeichnet)*  
Domingos FEZAS VITAL  
Ständiger Vertreter Portugals bei der  
EU

*(gezeichnet)*  
Mihnea Ioan MOTOC  
Ständiger Vertreter Rumäniens bei der  
EU

*(gezeichnet)*  
Rado GENORIO  
Ständiger Vertreter Sloweniens bei  
der EU

*(gezeichnet)*  
Ivan KORČOK  
Ständiger Vertreter der Slowakei bei  
der EU

*(gezeichnet)*  
Pilvi-Sisko VIERROS-  
VILLENEUVE  
Ständige Vertreterin Finnlands bei der  
EU

*(gezeichnet)*  
Jan OLSSON  
Stellvertreter des Ständigen Vertreters  
Schwedens bei der EU

VERORDNUNG (EU) Nr. [xx/Jahr]  
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI

über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative Belgiens, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Deutschlands, Estlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, Maltas, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens,<sup>1</sup>

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>1</sup> ABl. C

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 des Beschlusses 2005/681/JI des Rates zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA) hat die EPA ihren Sitz in Bramshill, Vereinigtes Königreich.
- (2) Mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 und 8. Februar 2013 hat das Vereinigte Königreich die EPA von seinem Wunsch in Kenntnis gesetzt, dass die EPA ihren Sitz nicht länger in seinem Hoheitsgebiet haben sollte. Neben der EPA ist in Bramshill auch eine nationale Polizeiausbildungseinrichtung der National Policing Improvement Agency ansässig, die auf Beschluss des Vereinigten Königreichs durch ein neues Polizeikolleg an einem anderen Ort ersetzt werden soll. Das Vereinigte Königreich hat daher beschlossen, die nationale Polizeiausbildungseinrichtung in Bramshill zu schließen und das Grundstück aufgrund der hohen damit verbundenen Kosten und des Fehlens eines alternativen Geschäftsmodells für den Betrieb des Geländes zu veräußern.
- (3) Angesichts dieser Sachlage vereinbarten die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am 8. Oktober 2013 einvernehmlich eine Regelung betreffend die Aufnahme der EPA, wonach die EPA nach Budapest umziehen wird, wenn sie Bramshill verlässt. Diese Vereinbarung sollte in den Beschluss 2005/681/JI des Rates aufgenommen werden.
- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Verordnung und sind weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

ODER

- (5) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.

- (6) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Beschluss 2005/681/JI des Rates wird wie folgt geändert:

Artikel 4 (Sitz) erhält folgende Fassung:

"Die EPA hat ihren Sitz in Budapest, Ungarn."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem (...) 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

...

...